

1. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Prämien an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen, beschlossen am 20. April 2011, rückwirkend in Kraft getreten am 01. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Prämien

Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 € gezahlt werden. Die Prämien sind vom Gemeindeführer im laufenden Haushaltsjahr für das Folgejahr zu beantragen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Zeuthen, den

Sven Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -